

# Häufig gestellte Fragen

## **Ansprechpartner:**

Herr Horst Peter Schmidt (Landwirtschaftsamt 4.5)

Tel.: 07222 381-4531

E-Mail: hp.schmidt@landkreis-rastatt.de

## **Kann Grunderwerb gefördert werden?**

Ja, nach Landschaftspflegerichtlinie (LPR), wenn dazu ein öffentliches Interesse besteht.

→ *Siehe Teil C, Ziffer 7, LPR*

## **Müssen Wiesen gepflegt werden?**

Grundsätzlich besteht die Pflegepflicht für alle landwirtschaftlich nutzbaren Flächen (§ 26 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG)). Lediglich Flächen, auf denen objektiv keine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist, können nach § 27 LLG auf Antrag des Besitzers an die Gemeinde von der Pflegepflicht befreit werden.

→ *Siehe LLG § 26-27*

## **Können Weidezäune gefördert werden?**

Ja, nach der Landschaftspflegerichtlinie (LPR), wenn dazu ein überwiegend öffentliches Interesse besteht.

→ *Siehe Teil D, Ziff 1, LPR*

---

## **Ansprechpartner:**

Herr Jens Jeßberger (Amt Baurecht und Naturschutz 4.1)

Tel.: 07222 381-4121

E-Mail: j.jessberger@landkreis-rastatt.de

## **Nach welchen Kriterien werden Mittel vergeben?**

### Voraussetzungen für Landesmittel:

Eine spezifische Gebietskulisse (z.B. Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Natura 2000-Gebiet oder § 32-Biotop) sowie ein öffentliches Interesse

→ Link Allgemeine Bestimmungen Ziff. 4, LPR

### Voraussetzungen für Kreismittel:

Die Pflegemaßnahme soll für die landschaftliche Eigenart/Charakteristik des Landkreises von besonderer Bedeutung sein. Außerdem muss ein öffentliches Interesse vorliegen.

## **Welche verschiedenen Fördermöglichkeiten gibt es für Landwirte, Vereine und Private sowie Kommunen?**

In den nachfolgenden Teilen der LPR sind die Fördermöglichkeiten geregelt.

Teil A, Ziff 5.4, LPR für Vertragsnaturschutz

Teil B, Ziff 6.4, LPR für Biotop- und Artenschutz

Teil C, Ziff 7.4, LPR für Grunderwerb

Teil D, Ziff 8.4, LPR für Investitionen

Teil E, Ziff 9.4, LPR für Dienstleistungen

→ *Siehe betreffende obengenannte Stellen der LPR*

## **Können Gemeinden oder Vereine ihre Eigenanteile über Sachleistungen einbringen?**

Ja, unbare Eigenleistungen in Form von geleisteter Arbeit, Maschinen- und Materialkosten werden unter bestimmten Voraussetzungen als zuwendungsfähig anerkannt.

→ *Siehe Teil B, Ziff 6.4, LPR*

## **Nach welchen Sätzen wird abgerechnet, wie werden ehrenamtliche Helfer abgerechnet?**

Nach den LPR-Sätzen, KTBL-Sätzen, Maschinenring-Sätzen und Ausschreibungen kann abgerechnet werden. Ehrenamtliche Helfer erhalten eine Aufwandsentschädigung von 2,50 € die Stunde.

→ *Siehe LPR-Anhang 1*

## **Bis wann ist der Antrag auf Förderung nach der Landschaftspflegerichtlinie – Teil B einzureichen, welche Unterlagen sind beizulegen?**

I.d.R. bis zum 15.11. eines Jahres (für das Folgejahr)

Beizufügen sind:

- ein ausgefülltes Antragsformular, das entweder bei der Unteren Naturschutzbehörde unseres Hauses oder elektronisch unter dem Menüpunkt Landschaftspflege – Antragsformulare erhältlich ist,
  - ein Kostenvoranschlag bzw. eine Kostenaufstellung,
  - ein Lageplan und eine Übersichts- und Detailkarte
  - weitere Voraussetzungen sind dem Antragsformular zu entnehmen.
-

### **Ansprechpartner:**

Herr Mario Würtz (Fachbereichsleiter Flurneuordnung)

Tel.: 07222 381-3402

E-Mail: m.wuertz@landkreis-rastatt.de

### **Kann der Bau von Erschließungswegen gefördert werden?**

Der Bau von Erschließungswegen kann im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens gefördert werden. Die Höhe des Zuschusses hängt vom Typ des Flurbereinigungsverfahrens und von der Struktur der jeweiligen Gemeinde ab (mindestens jedoch 55%).

### **Wird der Bau von Schaftriebwegen gefördert?**

Der Bau von Schaftriebwegen kann im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens bezuschusst werden. Die Höhe des Zuschusses hängt vom Typ des Flurbereinigungsverfahrens und von der Struktur der jeweiligen Gemeinde ab (mindestens jedoch 55%).

### **Kann die Erhaltung von historischen Kulturlandschaftselementen (Feldkreuze, Hohlwege, Streuobstwiesen etc.) gefördert werden?**

Der Erhalt von historischen Kulturlandschaftselementen kann im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens gefördert werden. Die Höhe des Zuschusses hängt vom Typ des Flurbereinigungsverfahrens und von der Struktur der jeweiligen Gemeinde ab (mindestens jedoch 55%).

### **Sind besondere Artenschutzmaßnahmen förderfähig?**

Neue Artenschutzmaßnahmen, die aus dem 111-Arten-Katalog der LuBW stammen, wie zum Beispiel das Anlegen eines Wildkatzenpfades, können im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens gefördert werden. Die Höhe des Zuschusses hängt vom Typ des Flurbereinigungsverfahrens und von der Struktur der jeweiligen Gemeinde ab (mindestens jedoch 55%).

### **Wird das Pflanzen von Obstbaumaktionen gefördert?**

Obstbaumpflanzaktionen können im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens gefördert werden. Die Höhe des Zuschusses hängt vom Typ des Flurbereinigungsverfahrens und von der Struktur der jeweiligen Gemeinde ab (mindestens jedoch 55%).

### **Kann die Offenhaltung der Landschaft gefördert werden?**

Einmalige Pflegeaktionen oder Enthurstungen können zur Offenhaltung der Kulturlandschaft im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens gefördert werden. Die Höhe des Zuschusses hängt vom Typ des Flurbereinigungsverfahrens und von der Struktur der jeweiligen Gemeinde ab (mindestens jedoch 55%).